

Leistungsbeschreibung

**Übernahme, Transport und Vermarktung/Verwertung
von Nichtverpackungskunststoffen
im Landkreis Traunstein**

ab 01.04.2027

INHALT – Leistungsbeschreibung

1	Begriffsbestimmungen / Abkürzungen	1
2	Übersicht	2
3	Allgemeines	2
3.1	Vertragsgebiet	2
3.2	Mengen an Nichtverpackungskunststoffen	3
3.3	Zugelassene Inhaltsstoffe	3
4	Gestellung der Sammelbehälter an den Sammelstellen	5
4.1	Anzahl der Container	5
4.2	Größe und Art der Container	5
4.3	Gestaltung der Container	5
4.4	Containergestellung	6
4.5	Änderung Anzahl Sammelstellen	6
5	Sammlung, Transport und Übergabe	6
5.1	Abfuhrturnus	6
5.2	Verwiegung / Mengenfeststellung	7
5.3	Transporte	8
5.4	Allgemeine Pflichten / Anforderungen	8
5.5	Pflichten / Anforderungen an die Übernahme und den Transport	9
6	Verwertung der Nichtverpackungskunststoffe	10
6.1	Vorbereitung zur Vermarktung/Verwertung	10
6.2	Allgemeine Anforderungen an die Verwertung der Nichtverpackungskunststoffe	10
6.3	Weitere Pflichten / Anforderungen an die Verwertung	11
7	Gefahrenübergang	11
8	Fundsachen	11
9	Beschwerdemanagement	11
10	Dokumentation	11

Anlage 1: Sammelstellen mit Leerungshäufigkeit im Landkreisgebiet
 Traunstein

Anlage 2: Bevölkerungsstand Landkreis Traunstein

Anlage 3: Mengen

1 Begriffsbestimmungen / Abkürzungen

Bedeutung der in der Leistungsbeschreibung verwendeten Abkürzungen und Begriffe:

AG	Auftraggeber: Landkreis Traunstein
AN	Auftragnehmer (synonyme Bezeichnung für Bieter, Bietergemeinschaften, Nachunternehmer/ Unterauftragnehmer)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetzes
EG AbfVerbrV	EG-Abfallverbringungsverordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
VgV	Vergabeverordnung
VOL/B	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
VerpackG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen
EP	Einheitspreis
GP	Gesamtpreis
OZ	Ordnungszahl
Pos.	Position
%	Prozent
Vol.-%	Volumenprozent
Gew.-%	Gewichtsprozent
a	Jahr
kg	Kilogramm
Mg	Gewichtseinheit „Megagramm“: 1 Mg = 1.000 kg ($\triangleq$ 1 Tonne [t])
km²	Quadratkilometer
m³	Kubikmeter
Stk.	Stück
Ltr. oder l	Liter
Abf.	Abfuhr (Übernahme, Transport, Verwiegung, Übergabe eines Sammelbehälters)
Fehlwurf	Über das Sammelsystem erfasste Materialien, die nicht der Sammeldefinition entsprechen

2 Übersicht

Der Landkreis Traunstein beabsichtigt in Erfüllung der gesetzlichen Entsorgungsaufgabe des Landkreises Traunstein, die Übernahme, den Transport und die Verwertung / Vermarktung von Nichtverpackungskunststoffen über das Bringsystem mit derzeit 34 Sammelstellen im Landkreisgebiet zum 01.04.2027 für zunächst 48 Monate bis zum 31.03.2031 (mit Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr) neu zu vergeben.

Das Entsorgungsgebiet des Landkreises Traunstein umfasst zum Leistungsbeginn 35 Gemeinden mit 175.264 Einwohnern (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Stand 30.06.2025). Die Fläche des Entsorgungsgebietes beträgt 1.533,74 km².

Die Übernahme, der Transport, die Vorbereitung zur Verwertung / Vermarktung und die Verwertung / Vermarktung der Kunststoffmengen des Landkreises Traunstein ist Gegenstand dieser Ausschreibung.

Folgendes Leistungsbild ist hierbei erforderlich:

- Gestellung der Sammelcontainer für Nichtverpackungskunststoffe an den Sammelstellen
- Übernahme der Nichtverpackungskunststoffe von den Sammelstellen und Transport zur Verwertungseinrichtung
- Übergabe und Verwiegung der Nichtverpackungskunststoffe an der Verwertungseinrichtung
- Vorbereitung zur Verwertung / Vermarktung der Nichtverpackungskunststoffe
- Verwertung / Vermarktung der Nichtverpackungskunststoffe
- Entsorgung von Stör- und Reststoffen

Die Ausschreibung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV) und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

3 Allgemeines

3.1 Vertragsgebiet

Das Vertragsgebiet umfasst das Landkreisgebiet des Landkreises Traunstein.

Das Landkreisgebiet umfasst 1.533,74 km². In den 35 Gemeinden waren zum 30.06.2025 175.264 Einwohner gemeldet (siehe Anlage 2).

Der Bieter hat sich über die Straßenverhältnisse im Vertragsgebiet zu informieren und diese bei der Kalkulation des Angebotspreises zu berücksichtigen.

Art und Umfang der einzusetzenden und für den Einsatzzweck geeigneten Fahrzeugtechnik sind grundsätzlich vom Auftragnehmer zu bestimmen, sofern im Rahmen der vorliegenden Technischen Leistungsbeschreibung keine diesbezüglichen Einschränkungen gemacht werden. Die strukturbedingten sowie straßen- und verkehrstechnischen Gegebenheiten sind dabei vom Auftragnehmer nach eigenem Ermessen zu berücksichtigen.

Insbesondere wird vom Bieter erwartet, dass er sich selbst vor Ort einen Eindruck von den im Entsorgungsgebiet vorhandenen leistungserschwerenden Faktoren (z.B. Verkehrssituation, Ortsdurchfahrten, Stichstraßen (mit und ohne Wendehammer), Gewichts- oder andere Durchfahrtsbeschränkungen bei Straßen und Brücken, Straßenbreiten, Höhen- und Hanglagen etc.) verschafft, sowie sich an geeigneter Stelle über witterungsbedingte Erschwernisse informiert (z.B. Wintersituation).

3.2 Mengen an Nichtverpackungskunststoffen

Die Nichtverpackungskunststoffe werden an 34 Sammelstellen im Landkreis Traunstein gesammelt.

Im den letzten Jahren wurden im Landkreis Traunstein die nachfolgend genannten Mengen an Nichtverpackungskunststoffe erfasst.

Jahr	Sammelmenge [Mg]
2020	588,19
2021	619,94
2022	533,61
2023	508,32
2024	541,75
2025	537,61
prognostiziert	550,00

Die angegebenen Mengen können sich in den Folgejahren ändern. Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Mengen unverbindlich sind, hieraus keine Umsatzgarantie abgeleitet werden kann und Änderungen in den Mengen vorbehaltlich von Sonderregelungen aus den Vergabeunterlagen (vgl. Ziffer 9.4 der Vertragsbedingungen) zu keinen Veränderungen der Preise führen.

3.3 Zugelassene Inhaltsstoffe

Zusammensetzung NVP-Mischkunststoffe:

An den Wertstoffhöfen werden Nichtverpackungskunststoffe aus Polyethylen (PE) und Polypropylen (PP) gesammelt. Hierzu gehören zum Beispiel:

- Kanister, Fässer, Wassertonnen
- Eimer, Kübel
- Haushaltswannen
- Schüssel, Bottiche
- Waschkörbe
- Obstkisten
- Kunststoffpaletten
- Stoßstangen
- PE- und PP-Rohre
- Faltkörbe, Stapelkisten
- Gartenkomposter
- Gießkannen, Wannen, Blumentöpfe
- Gartenmöbel wie Tische, Stühle, Sonnenschirmständer, Aufbewahrungsboxen usw. aus Kunststoff

- Kinderspielzeug ohne Metall und elektronische Bauteile z. B. Sandkastenspielzeug, Tretraktoren, Bobbycars und ähnliches (Metallachsen müssen entfernt werden, Metall bis zu Eimerbügeldicke kann enthalten sein.)
- Zerlegte und saubere Heizöltanks

Nicht als Nichtverpackungskunststoffe angenommen werden Kunststoffe aus Polyvinylchlorid (PVC), Polyamid (PA), Polystyrol (PS), Polyurethan (PU), Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS), Silikon (SI) und carbonfaserverstärkte Kunststoffe (CFK). Nicht angenommen werden zum Beispiel:

- Hart- und Weich-PVC
- Ordner aus Kunststoff
- Kanalrohre (KG-Rohre)
- Fußmatten, Gummimatten, Mousepads
- Hartschalenkoffer, Rucksäcke, Taschen
- Schaumstoffe, Styropor und Styrodur (PS), Isoliermaterial
- Video- und Musikkassetten, Disketten
- Montageschaum (PU-Schaum), Kartuschen
- Behälter aus Silikon (Lebensmitteldosen)
- Kabelkanäle, Rohre, Schläuche aus PVC
- Teichfolien, sonstige Folien, Planen, Duschvorhänge
- Kanister und Fässer mit Giftsymbolen
- Autoteile mit Lack
- Computergehäuse und Tastaturen
- Leisten, Profile, Platten
- Fensterprofile, Rollläden, Bodenbeläge aus PVC
- Laminat
- Teppiche
- Zelte
- Plexiglas, Bedachungen
- Gartenmöbel aus Polyrattan
- Schreibtischunterlagen, Schulranzen
- Snow- und Skateboards, Skischuhe, Rollerskates
- Kindersitze für Auto und Fahrrad
- Aufblasbares Spielzeug (auch Bälle, Schlauchboote) und Planschbecken
- Acrylbadewannen, WC-Brillen und -deckel, Einrichtungsgegenstände
- Kunststoffmaterialien mit Anhaftungen aus Mörtel, Holz oder Metall

Weitere Angaben zur Unterteilung oder Zusammensetzung der NVP-Mischkunststoffe liegen dem AG nicht vor. Den Bietern wird empfohlen, sich vor Ort ein Bild über die Zusammensetzung der NVP-Kunststofffraktionen zu machen.

Der Fehlwurfanteil kann bis zu 5,0 Gew.-% pro Sammeltturnus betragen. Die Kosten für die Entsorgung des Fehlwurfanteils (bis 5,0 Gew.-%), der sich in der pro Sammeltturnus erfassten NVP-Kunststoffmenge befindet, ist in den Angebotspreis mit einzukalkulieren. Die Angebotspreise sind hiervon unberührt.

Überschreitet der Fehlwurfanteil der erfassten Fraktionen 5,0 Gew.-%, so hat der AN dies unverzüglich gegenüber dem AG anzuzeigen und mittels aussagekräftiger Fotos zu dokumentieren. Der AG behält sich die persönliche in Augenscheinnahme des angezeigten Materials vor. Mit dem AG ist die weitere Vorgehensweise abzustimmen, und die Störstoffe sind auszusortieren, zu verwiegen und soweit möglich zu verwerten bzw. zu entsorgen.

4 Gestellung der Sammelbehälter an den Sammelstellen

4.1 Anzahl der Container

Der Auftragnehmer hat an den 34 Stellplätzen der Wertstoffhöfe im Landkreisgebiet insgesamt 65 Sammelbehälter (64 Stk. in der Größe 6-7,5 m³ und 1 Stk. in der Größe 38 m³) und für die dort erfassten Nichtverpackungskunststoffe zu stellen und diese in einem ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand zu halten.

Die Anzahl der zu stellenden Container kann vom Auftragnehmer nach Rücksprache und Freigabe durch den Auftraggeber in Abhängigkeit von den Platzverhältnissen am Standort angepasst werden.

Eine Änderung der Anzahl der Container um +/- 10 ist vom AN miteinzukalkulieren und führt nicht zu einer Anpassung der Einheitspreise.

4.2 Größe und Art der Container

An der Sammelstelle Traunstein (Schaumeier) sind als Container für Nichtverpackungskunststoffe ungedeckelte Abrollcontainer mit ca. 38 m³ nach DIN 30722 einzusetzen.

An den übrigen 33 Sammelstellen sind Container nach DIN EN 12574-1 mit Flachdeckel mit einem Volumen von 6-7,5 m³ einzusetzen.

Unabhängig hiervon kann der AN nach schriftlicher Zustimmung des AG abweichende Behältergrößen aufstellen.

4.3 Gestaltung der Container

Die Sammelbehälter sind zur eindeutigen Identifizierung mit einer dauerhaften Nummerierung zu versehen.

Sofern auf den vom Auftragnehmer zu stellenden Behältern Aufkleber oder Beschriftungen angebracht sind oder werden, sind diese mit dem Auftraggeber abzustimmen. Eine Kennzeichnung der Container mit Logo oder Schriftzug des Auftragnehmers ist zulässig.

Auf einheitliche Farbgebung und ein ordentliches optisches Erscheinungsbild der Container ist zu achten.

Nicht ordnungsgemäße Container (insbesondere Löcher in Wänden oder Boden, keine gültige Prüfplakette, abweichende Größe oder Deckelanschlag) können zurückgewiesen werden und müssen spätestens innerhalb von zwei (2) Werktagen ausgetauscht werden.

4.4 Containergestellung

Die Containergestellung an den in Anlage 1 genannten Sammelstellen erfolgt durch den AN.

4.5 Änderung Anzahl Sammelstellen

Eine Änderung der Anzahl der Sammelstellen um +/- 3 ist vom AN einzukalkulieren und führt nicht zu einer Veränderung der Einheitspreise.

5 Sammlung, Transport und Übergabe

Der AN verpflichtet sich, die an den vom AG vorgegebenen Anfallstellen erfassten Nichtverpackungskunststoffe fach- und umweltgerecht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen und abzutransportieren.

Die jeweiligen Wertstoffe sind vom AN an den jeweiligen vom AG benannten Sammelstellen zu übernehmen. Die Übernahme erfolgt in den vom AN zu stellenden Sammelcontainern.

Zu Übernahme und Transport gehören insbesondere:

- Beladen der Transportfahrzeuge auf den Sammelstellen inkl. Transportsicherung
- Verunreinigungen an Bauwerken und Wegen auf den Sammelstellen, die auf Grund von Beladen und Abtransport durch den AN entstehen, sind von diesem auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen.
- Jegliche Schäden, die bei der Übernahme und dem Transport der Nichtverpackungskunststoffe entstehen, wie z. B. Schäden an Bauwerken und Wegen an den Sammelstellen sowie Flurschäden oder Schäden an Privatfahrzeugen sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.
- Der AN hat zuzusichern, dass für den Transport der Fraktion alle zu beachtenden Transportbedingungen eingehalten werden. Die erforderlichen Genehmigungen sind vom AN vorzuhalten und auf Anfrage dem AG vorzulegen.
- Alle Arbeiten, die mit dem Nachweis des Transportes und der Verwertung entstehen.

Bei Übernahme der erfassten Nichtverpackungskunststoffe müssen an den jeweiligen Wertstoffhöfen zu den Öffnungszeiten jederzeit Behältnisse für die zu erfassenden Wertstoffe zur Verfügung stehen. Bei Containertausch sind die Leercontainer ordnungsgemäß am dafür vorgesehenen Standort abzustellen.

Bei der Abfuhr der Sammelbehälter (Übernahme, Bereitstellung, Leerung und Transport) sind die einschlägigen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften und Grundsätze des Arbeitsschutzes vollumfänglich anzuwenden und einzuhalten.

5.1 Abfuhrturnus

Die Abholung der Sammelbehälter an den Wertstoffhöfen hat in eigener Verantwortung durch den AN zu erfolgen. Hierfür legt der AN dem AG bis spätestens vier Wochen vor Leistungsbeginn einen Tourenplan vor. Die derzeitige Leerungshäufigkeit ist Anlage 1 zu entnehmen.

Es steht dem Auftragnehmer frei, die Sammelbehälter abzuholen und vor der nächsten Öffnungszeit leer zurückzustellen oder einen vollen Sammelbehälter durch einen leeren Sammelbehälter in gleicher Ausführung auszutauschen. Der Austausch muss so erfolgen, dass

für die nächste Öffnungszeit ein ausreichendes Volumen bereitsteht. Insbesondere ist sicher zu stellen, dass zu den Öffnungszeiten am Wochenende (Freitag/Samstag) ein ausreichendes Annahmenvolumen bereitsteht.

Bei Containertausch sind die Leercontainer ordnungsgemäß am dafür vorgesehenen Standort abzustellen.

Die Abholung muss außerhalb der Öffnungszeiten des Wertstoffhofes erfolgen. Die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe im Jahr 2026 sind Anlage 1 zu entnehmen.

5.2 Verwiegung/Mengenfeststellung

Zum Nachweis der Mengen sind die vom Auftragnehmer verwerteten Wertstoffe durch eine geeichte elektronische Verwiegeeinrichtung (die so ausgestaltet sein muss, dass sie jeweils, ohne dass dafür Fahrzeugpersonal eingesetzt wird, funktioniert) unverzüglich zu wiegen (Voll- und Leerwiegung) und das Ergebnis zu protokollieren. Zum Nachweis der Mengen dienen die Wiegescheine, die im Zuge der Anlieferung der Abfälle ausgestellt werden. Die Wiegung ist vom Anlieferer mit Unterschrift zu bestätigen. Die mit der Rechnung einzureichenden Wiegescheine müssen mindestens die genannten Inhalte umfassen:

- Name/Standort der Übergabestelle bzw. der Verwiegung
- Fortlaufende Wiege- und/oder Lieferscheinnummer
- bei einer Waagen-EDV die lfd. Nummer des Datensatzes gemäß Eichgesetz
- Datum der Verwiegung
- Bezeichnung des Wägeguts
- Herkunft des Wägeguts (Angabe der Sammeltour oder des Wertstoffhofes, von der das Wägegut stammt)
- Uhrzeit der Einfahrts- und Uhrzeit der Ausfahrtswiegung
- Brutto-/Tara- und Nettogewicht (Ein- und Ausgangsverwiegung)
- Gewicht der Wägeguts (Netto)
- polizeiliches Kennzeichen des Anlieferfahrzeuges
- Name und Unterschrift des anliefernden Kraftfahrers
- Name und Unterschrift des Verwiegenden

Der Wiegeschein ist Grundlage der Abrechnung.

Der Auftragnehmer bemüht sich, den Wasseranteil möglichst gering zu halten. Vor der Verwiegung ist das Wasser abzulassen.

Bei einem Ausfall der Waagen-EDV sind handschriftlich ausgestellte Wiegescheine an die Fahrer des Anlieferers zu übergeben, falls vom Ausfall nur der Ausdruck von Wiegescheinen, nicht aber die Anzeige des Gewichts betroffen ist. Die Ersatzwiegescheine müssen ebenfalls die geforderten Angaben enthalten. Nachträglich erstellte Wiegescheine sind entsprechend durch Angabe des Ausstellungsdatums sowie des Verwiegedatums zu kennzeichnen.

Lässt sich das Gewicht bei der Ausgangsverwiegung nicht mehr ablesen, gilt die Eingangsverwiegung an der Verwertungsanlage im Vergleich mit dem Leergewicht des Fahrzeugs als Abrechnungsgrundlage.

Die Speicherung von Leergewichten der Transportfahrzeuge ist bei der Verwiegung nicht zulässig.

Der Mengennachweis ist pro Transportfahrzeug durchzuführen.

Die jeweiligen Nichtverpackungskunststoffe sind den einzelnen Standorten zuzuordnen. Hierüber ist gemeinsam mit der Abrechnung eine monatliche Statistik zu erstellen und dem AG in EDV Form (Excel Tabelle) zu übergeben.

5.3 Transporte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, insbesondere emissionsarmen Abfalltransports die notwendigen technischen Voraussetzungen zu treffen, die erforderlichen Fahrzeuge soweit erforderlich anzuschaffen bzw. bereitzustellen, diese am Ort der für die Leistungserbringung zuständigen Niederlassung / Betriebsstätte vorzuhalten und für die ausschreibungsgegenständlichen Leistungen einzusetzen. Die Fahrzeuge und deren Ausrüstungen sind zur Sicherstellung einer hohen Verfügbarkeit regelmäßig zu warten und zu pflegen.

Sämtliche zur Entsorgung eingesetzten Fahrzeuge des Auftragnehmers müssen mit Mobiltelefon zur jederzeitigen Erreichbarkeit ausgestattet sein.

Die jeweiligen Kopien der Fahrzeugscheine (Zulassungsbescheinigung Teil 1) sind dem Auftraggeber auf gesondertes Verlangen zu übersenden.

Die Fahrzeuge sind über die Vertragslaufzeit in einem technisch und optisch einwandfreien Zustand zu halten. Sämtliche für die Leistungserbringung eingesetzten Transportfahrzeuge (einschließlich Reservefahrzeuge) aus der bestehenden Fahrzeugflotte, welche für den Transport der Wertstoffe eingesetzt werden, müssen mindestens nachweislich die Anforderungen der Emissionsgrenzwerte der EURO-VI Norm erfüllen. Die diesbezüglichen gesetzlichen Anforderungen (z. B. Feinstaubrichtlinie) müssen jeweils mindestens erfüllt werden. Darüber hinaus müssen sämtliche für die Leistungserbringung eingesetzten Transportfahrzeuge (einschließlich Reservefahrzeuge), die während der Vertragslaufzeit neu angeschafft und für den Transport der Wertstoffe eingesetzt werden, mindestens nachweislich die Anforderungen der Emissionsgrenzwerte der EURO-VI Norm erfüllen.

An dieser Stelle wird zudem auf das Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) hingewiesen, insbesondere auf die unter § 6 genannten Mindestziele bei der Beschaffung von neuen Fahrzeugen (welche die Kriterien von § 2 Nr. 3 sowie 5, 6 oder 7 nach dem Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge erfüllen) für Dienstleistungen, für die diese Straßenfahrzeuge durch öffentliche Auftraggeber eingesetzt werden.

Für Ausfälle bei der Leistungserbringung hat der Auftragnehmer jeweils eine ausreichende Fahrzeugreserve - unter Einhaltung der geforderten Schadstoffklasse (siehe vorheriger Absatz) bereit zu halten. Er muss infolge einer solchen Reservehaltung in die Lage versetzt sein, für jedes ausgefallene Fahrzeug noch am selben Tag ein Reservefahrzeug zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Leistung auch bei winterlichen Bedingungen und den damit verbundenen Einschränkungen sowie alle ggf. erforderlichen Weitertransporte so durchgeführt werden kann, dass die Leistungserbringung nicht beeinträchtigt wird.

Um die Leistung sicherzustellen, hat der Auftragnehmer für alle Fahrzeuge Winterausrüstung, insbesondere Schnellmontage-Schneeketten mitzuführen und diese bei schwierigen Wetterverhältnissen, insbesondere bei Eisglätte, Matsch- oder Schneewetter auf die Reifen der Transportfahrzeuge aufzuziehen bzw. zu montieren.

5.4 Allgemeine Pflichten / Anforderungen

- (1) Der AN hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung zu erbringen.
- (2) Dokumentation der vertraglich kooperierenden Betriebe und deren Qualifikation.

- (3) Schriftliche Bestellung der gesetzlich erforderlichen Betriebsbeauftragten.
- (4) Einhaltung und Berücksichtigung aller einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen sowie der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung des AG in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der AN verpflichtet sich zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungsausführung die notwendigen technischen Voraussetzungen zu treffen, die erforderlichen Spezialfahrzeuge einzusetzen und das für die Abfuhr erforderliche Personal zu stellen, so dass auch bei Ausfall eines Fahrzeuges oder Stammpersonals keine Stockung eintritt.
- (6) Der AN ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen und berufs-genossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich.
- (7) Der AN verpflichtet sich, alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unverzüglich einzuholen und auf Verlangen dem AG vorzulegen.
- (8) Der AN verpflichtet sich im Falle einer Änderung der gesetzlichen Vorgaben, seinen Betrieb bzw. seine zu erbringenden Leistungen an die geänderten Vorgaben anzupassen.
- (9) Der AN verpflichtet sich, einen in deutscher Sprache vertrags- und verhandlungssicheren sowie sachkundigen und ortskundigen Bevollmächtigten und einen ebensolchen Vertreter als Ansprechpartner zu bestimmen, der dem Auftraggeber von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr als Ansprechpartner mit selbstständiger Entscheidungsgewalt bezüglich aller die Leistungserbringung betreffenden Fragen telefonisch zur Verfügung steht. Eine automatisierte Bandansage ist hierfür nicht ausreichend. Dem AG ist eine E-Mailadresse und Faxnummer für die Übernahmemeldungen anzugeben.
- (10) Alle Äußerungen des AN müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Jegliche Verhandlungen und Gespräche zwischen dem AG bzw. den Anschlusspflichtigen und dem Bevollmächtigten oder sonstigen Vertreter des AN sind in deutscher Sprache zu führen.
- (11) Der AG ist berechtigt, durch seine Beauftragten die dem AN übertragenen Aufgaben zu überwachen und die notwendigen Anordnungen gegenüber dem AN und in Einzelfällen gegenüber dessen Beauftragten zu treffen.

5.5 Pflichten / Anforderungen an die Übernahme und den Transport

- (1) Der AN hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung zu erbringen. Dabei hat er die anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Kraftfahrbetriebes zu beachten, insbesondere stets für einwandfreien, verkehrssicheren Zustand der Abfuhrfahrzeuge und der Container sowie für Ordnung in der Betriebsführung zu sorgen.
- (2) Der AN verpflichtet sich, seinen Betrieb so einzurichten, dass er in der Lage ist, den wachsenden Anforderungen der Wertstoffentsorgung zu entsprechen.
- (3) Unnötige Immissionen (Lärm, Staub, Verschmutzungen) sind bei Sammlung und Transport zu vermeiden. Beim Abholen der Abfälle sind Verschmutzungen der Straße, Wertstoffhöfe oder der MGB zu vermeiden und vorhandene zu beseitigen. Bei Straßenverschmutzungen hat eine sofortige Reinigung, u.U. auch nass-mechanisch zu erfolgen.
- (4) Fällt die Entsorgung aus irgendeinem Grund wie Streiks, Naturkatastrophen oder ähnlichem aus, so ist der AN verpflichtet, unverzüglich Ersatzstellung zu leisten und die unterbliebenen Maßnahmen so bald wie möglich nachzuholen. Fällt ein für den AG

eingesetztes Spezialfahrzeug aus irgendeinem Grund aus, so ist der AN zur unverzüglichen Ersatzgestellung eines anderen Spezialfahrzeuges verpflichtet.

- (5) Der AG ist berechtigt, dem AN geänderte oder weitere Anlieferstellen zuzuweisen oder Änderungen beim Abfuhrbetrieb anzuweisen. Soweit dem AN hierdurch Mehraufwendungen entstehen, werden gesonderte Verhandlungen über eine Zusatzvergütung geführt.

6 Verwertung der Nichtverpackungskunststoffe

Das Entgelt für sämtliche nachfolgend genannten Leistungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Vermarktung der Nichtverpackungskunststoffe, ist in die Angebotspreise einzukalkulieren.

6.1 Vorbereitung zur Vermarktung/Verwertung

Die auf den Wertstoffsammelstellen erfassten NVP-Mischkunststoffe sind gemäß den Belangen bzw. gemäß dem Verwertungskonzept des AN zur Vermarktung/Verwertung vorzubereiten. Die Art der fach- und umweltgerechten Verwertung entsprechend den geltenden einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen ist dem AN überlassen und erfolgt auf den in den Angebotsunterlagen dargestellten Verwertungswegen.

Hierbei sind alle Aufwendungen wie z. B. Sortieren, Lagern, Vorbereitung zur weiteren Vermarktung, Marketing etc., die dem AN als Aufwand entstehen, einzurechnen.

Die Änderung des in den Angebotsunterlagen dargestellten Verwertungskonzeptes ist nur nach Rücksprache und Freigabe durch den AG möglich.

Die Tätigkeiten der Vorbereitung zur Vermarktung/Verwertung sind in den Angebotspreis für die Vermarktung/Verwertung der Mischkunststoffe mit einzukalkulieren.

6.2 Allgemeine Anforderungen an die Verwertung der Nichtverpackungskunststoffe

Die Verwertung der NVP-Mischkunststoffe hat fach- und umweltgerecht nach den geltenden einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen zu erfolgen. Es ist eine stoffliche oder energetische Verwertung durchzuführen. Die Art der fach- und umweltgerechten Verwertung entsprechend den geltenden einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen ist dem AN überlassen und erfolgt auf den in den Angebotsunterlagen verbindlich dargestellten Verwertungswegen.

Die Verwertungseinrichtungen für die NVP-Mischkunststoffe müssen als Entsorgungsbetrieb (oder vergleichbar z.B. Zertifikat als Letztempfängeranlage für Mischkunststoffe) zertifiziert sein.

Die Änderung des in den Angebotsunterlagen dargestellten Verwertungskonzeptes ist nur nach Rücksprache und Freigabe durch den AG möglich.

Die Verwertungsnachweise (z.B. Kopien der Wiegescheine der Verwertungseinrichtung) müssen im Rahmen der Rechnungsstellung vorgelegt werden.

Für die Wertstoffe, die verkauft werden können, ist der AG an den Verkaufserlösen des AN in angemessener Form zu beteiligen. Hierfür ist dem AG eine Entgeltzahlung pro Mg übernommene Wertstofffraktion gemäß der Vergütungsregelung (siehe Vergütung / Abrechnung, Vertragsbedingungen) zu entrichten.

6.3 Weitere Pflichten / Anforderungen an die Verwertung

- (1) Der AN verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen und fachgerechten Behandlung und stofflichen oder energetischen Verwertung der NVP-Mischkunststoffe. Dabei sind die jeweils geltenden einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen zu beachten und einzuhalten.
- (2) Die in den Fraktionen ggf. vorhandenen Fehlwürfe sind, soweit sie den Verwertungsprozess des AN beeinträchtigen, vom AN durch ein geeignetes Verfahren auszusortieren und von ihm einer Beseitigung bzw. einer Verwertung - soweit möglich (z.B. Metalle) - zuzuführen. Die Fehlwürfe werden Eigentum des AN und sind ordnungsgemäß in einer zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage auf Kosten des AN zu entsorgen. Eine Änderung der Entsorgungswege bedarf der vorhergehenden Zustimmung des AG.
- (3) Die Vermarktung der NVP-Mischkunststoffe sowie der bei der Verwertung entstehenden werthaltigen Fraktionen erfolgt durch den AN in eigener Verantwortung.
- (4) Vom AN durchgeführte Analysen sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Verwertung und Beseitigung unterliegt insbesondere den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) sowie der EG-Abfallverbringungsverordnung (EG AbfVerbrV).
- (6) Der AG ist berechtigt, die Verwertungsanlagen vor Auftragsvergabe sowie während der Leistungserbringung zu besichtigen und Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu nehmen.

7 Gefahrenübergang

Mit der Übernahme der Nichtverpackungskunststoffe auf den Anfallstellen geht die Gefahr auf den jeweiligen Auftragnehmer über.

8 Fundsachen

In den Abfällen gefundene Wertgegenstände sind als Fundsachen zu behandeln und dem AG zu übergeben.

9 Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement erfolgt durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat keine direkte Kommunikation mit den Bürgern durchzuführen.

10 Dokumentation

Über Übernahme, Transport, ggf. Zwischenlagerung und Vermarktung/Verwertung der jeweiligen Wertstofffraktionen ist vom AN eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Dokumentation bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres zu erstellen und vorzulegen. Dem AG ist unaufgefordert ein Exemplar der Dokumentation im EDV-Format vorzulegen. Die Dokumentation muss auftragsbezogenen Daten, die der AG für die jährliche Erstellung der Abfallbilanz etc. benötigt (wie z. B. Art und Menge der Abfälle sowie deren jeweiliger Verwertungs- oder Entsorgungsweg unter Berücksichtigung aller Stoffströme inkl. Stör- und Reststoffe) enthalten.

Weiterhin hat der AN dem AG im Rahmen der Rechnungsstellung einen jährlichen Verwertungsnachweis zu liefern. Die Stoffströme und Verwertungswege sind darüber hinaus nachvollziehbar aufzuzeigen.

Textende -----

Anlage 1: Sammelstellen mit Leerungsturnus im Landkreisgebiet Traunstein

Die nachfolgenden Standorte wurden anhand der aktuell vorhandenen Daten festgelegt. Diese Festlegung ist nicht endgültig und kann in Absprache mit dem AN noch angepasst werden.

Nr.	Ort	Standort	Leerungsturnus	Anz. Container 6-7,5 cbm [Stück]	Anz. Container 38 cbm [Stück]	Behälterart
1	Altenmarkt	Trostbergerstraße 11	14-tägig	1		6 - 7,5 cbm
2	Bergen	Grabenstätterstraße 30	wöchentlich	2		6 - 7,5 cbm
3	Chieming	Engfeldstraße	wöchentlich	2		6 - 7,5 cbm
4	Engelsberg	Rathhausplatz 1	14-tägig	2		6 - 7,5 cbm
5	Fridolfing	Strohof 3	wöchentlich	1		6 - 7,5 cbm
6	Grabenstätt	Gewerbestraße 21	wöchentlich	2		6 - 7,5 cbm
7	Grassau	Eichelreuth 8	wöchentlich	4		6 - 7,5 cbm
8	Inzell	Gewerbegebiet See	wöchentlich	3		6 - 7,5 cbm
9	Kienberg	Schnaitseer Str. 23	wöchentlich	2		6 - 7,5 cbm
10	Kirchanschöring	Leobendorferstr. 21	wöchentlich	2		6 - 7,5 cbm
11	Oberwössen	Taubenseestraße	14-tägig	1		6 - 7,5 cbm
12	Obing	Fabrikstraße 4	wöchentlich	5		6 - 7,5 cbm
13	Palling	Feichtnerstraße 25	wöchentlich	1		6 - 7,5 cbm
14	Petting	Hinterpoint 3	wöchentlich	2		6 - 7,5 cbm
15	Pittenhart	An der Pumpstation	14-tägig	1		6 - 7,5 cbm
16	Reit im Winkl	Loferaustraße 19	wöchentlich	1		6 - 7,5 cbm
17	Ruhpolding	Seehauserstr 43	wöchentlich	3		6 - 7,5 cbm
18	Schlechching	Kampenwandstraße	wöchentlich	1		6 - 7,5 cbm
19	Schnaitsee	Gewerbestraße 2	wöchentlich	2		6 - 7,5 cbm
20	Siegsdorf	Am Hochgatter 1	wöchentlich	1		6 - 7,5 cbm
21	Surberg-Lauter	Zellerstraße 10	14-tägig	1		6 - 7,5 cbm
22	Tacherting	Römerstraße 18	wöchentlich	1		6 - 7,5 cbm
23	Tittmoning	Mayerhofen 5	wöchentlich	3		6 - 7,5 cbm
24	Traunreut	Kolpingstraße 5	wöchentlich	5		6 - 7,5 cbm
25	Traunstein	Krankenhaus	wöchentlich	2		6 - 7,5 cbm
26	Traunstein (Schaumeier)	Industriestraße 12	wöchentlich		1	OC 38 cbm
27	Trostberg	Söldenhofstraße 18	wöchentlich	4		6 - 7,5 cbm
28	Truchtlaching	Chiemseestraße 16	wöchentlich	1		6 - 7,5 cbm
29	TS Hallerwiese	Scheibenstraße 31	wöchentlich	2		6 - 7,5 cbm
30	Übersee	Waldweg 32	wöchentlich	2		6 - 7,5 cbm
31	Unterwössen	Streichenweg	wöchentlich	1		6 - 7,5 cbm
32	Vachendorf	Am Schwimmband	wöchentlich	1		6 - 7,5 cbm
33	Waging	Am Höllenbach 21	wöchentlich	1		6 - 7,5 cbm
34	Wonneberg	Sportplatz	14-tägig	1		6 - 7,5 cbm
Gesamt				64	1	

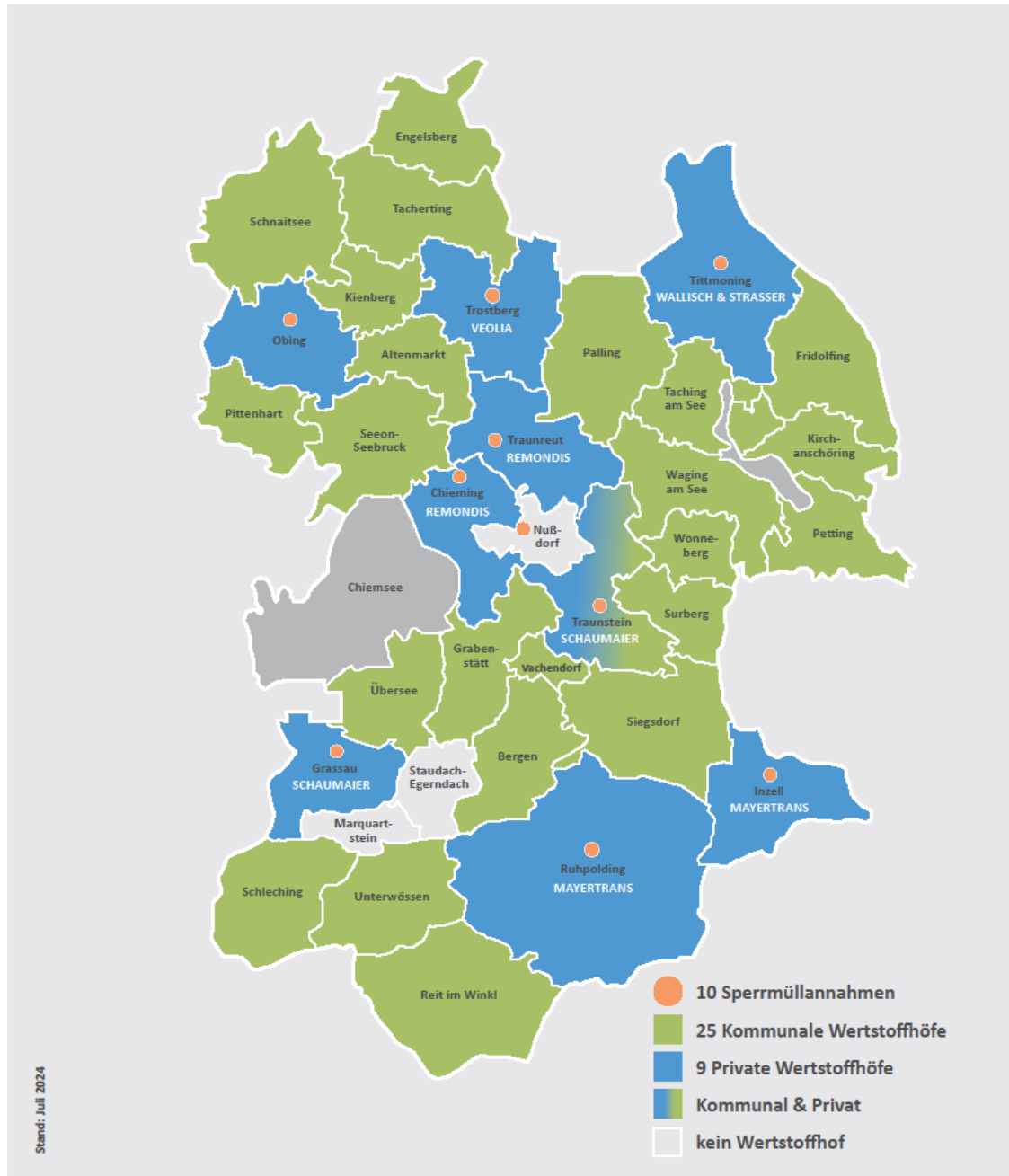
Hinweis zu nachfolgender Tabelle:

Die genaue Containerstückzahl ist vor Auftragsausführung mit dem AG abzustimmen.

Öffnungszeiten Wertstoffhöfe

Gemeinde	Straße	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
Altenmarkt	Trostberger Str. 13	16:00 - 18:00	16:00 - 18:00	10:00 - 12:00	-	16:00 - 18:00	10:00 - 12:00
Bergen	Grabenstätter Str. 30	-	-	13:00 - 17:00		13:00 - 17:00	09:00 - 12:00
Chieming (Fa. Remondis)	Engfeldstraße 5	08:00 - 18:00	-	13:00 - 18:00	-	08:00 - 18:00	08:00 - 12:00
Engelsberg	Emertshamer Str. 1	-	-	09:00 - 12:00	-	14:00 - 17:00	09:00 - 12:30
Fridolfing	Am Mühlfeld 6	-	-	09:00 - 12:00	-	09:00 - 12:00 14:00 - 17:00	09:00 - 12:00
Grabenstätt	Gewerbestr. 21	-	14:00 - 17:00	09:00 - 12:00	-	14:00 - 18:00	08:00 - 12:00
Grassau (Fa. Schaumaier)	Eichelreuth 8	07:30 - 18:00	-	07:30 - 18:00	7:30 - 18:00	07:30 - 18:00	08:00 - 13:00
Inzell (Fa. Mayertrans)	Gewerbegebiet See 12	-	09:00 - 18:00	12:00 - 18:00	-	12:00 - 18:00	08:00 - 12:00
Kienberg	Schnaitseer Str. 23	-	16:00 - 18:00	-	-	14:00 - 17:00	08:00 - 12:00
Kirchanschöring	Leobendorfer Str. 21	-	15:00 - 18:00	-	-	15:00 - 19:00	08:00 - 12:00
Obing (Fa. Schaumaier)	Fabrikrstr. 4	08:00 - 17:00	-	08:00 - 17:00	08:00 - 18:00	08:00 - 18:00	08:00 - 13:00
Palling	Feichtner Str. 25	-	-	15:00 - 18:00	-	14:00 - 18:00	09:00 - 12:00
Petting	Hinterpoint 3	-	-	10:00 - 12:00	-	14:00 - 17:00	08:00 - 12:00
Pittenhart	Straßberg	-	13:00 - 17:00	-	-	13:00 - 17:00	08:00 - 12:00
Reit im Winkl	Loferastr. 19	-	13:00 - 17:00	13:00 - 17:00	13:00 - 17:00	13:00 - 17:00	09:00 - 12:00
Ruhpolding (Fa. Mayertrans)	Seehauserstr. 43	-	09:00 - 18:00	08:00 - 12:00	13:00 - 18:00	08:00 - 17:00	08:00 - 12:00
Schleching	Kampenwandstr. 13	13:00 - 15:00	-	-	-	13:00 - 16:00	09:00 - 12:00
Seeon-Seebruck / Standort Seebruck	Pullacher Str. 5		-	-	-	15:00 - 18:00	09:00 - 12:00
Seeon-Seebruck / Standort Seeon	Am Schachfeld		-	15:00-18:00	-	15:00 - 18:00	09:00 - 12:00
Seeon Seebruck/ Wertstoffhof Truchtlaching	Chiemseestr. 16	10:00 - 12:00	-	-	-	15:00 - 18:00	09:00 - 12:00
Siegsdorf	Hochgatter 1	07:30 - 18:30	-	07:30 - 18:30	-	07:30 - 18:30	07:30 - 13:30
Schnaitsee	Gewerbestr. 2	-	-	08:30 - 12:00	-	08:30 - 12:00 14:30 - 17:30	08:30 - 12:00
Surberg	Zeller Str. 10	-	-	-	15:00 - 17:00	13:00 - 17:00	08:00 - 12:00
Tacherting	Römerstr. 18		-	08:00 - 12:00	-	08:00 - 12:00 14:00 - 18:00	08:00 - 12:00
Taching / Tengling	Hennhart 6 , Tengling	-	-	-	-	13:00 - 17:00	-
Tittmoning (Fa. Wallisch & Strasser)	Mühlbachstr. 5	09:00 - 12:00 13:00 - 16:00	09:00 - 12:00 13:00 - 16:00	09:00 - 12:00 13:00 - 16:00	09:00 - 12:00 13:00 - 16:00	09:00 - 12:00 13:00 - 16:00	09:00 - 12:00
Traunreut (Fa. Remondis)	Kolpingstr. 5	08:00 - 12:00 13:00 - 15:00	08:00 - 12:00 13:00 - 16:00	08:00 - 12:00	08:00 - 12:00 13:00 - 16:00	08:00 - 12:00 13:00 - 18:00	08:00 - 13:00
Traunstein Fa. Schaumaier Recycling	Industriestr. 24	07:30 - 17:00	07:30 - 17:00	07:30 - 17:00	07:30 - 17:00	07:30 - 17:00	08:00 - 13:00
Traunstein	Scheibenstr. 31	07:00 - 18:00	-	07:00 - 18:00	-	07:00 - 18:00	07:00 - 12:00
Trostberg (Fa. Veolia)	Soldenhofstr. 17	08:00 - 18:00	-	08:00 - 18:00	-	08:00 - 18:00	08:00 - 12:00
Übersee	Waldweg 32	-	14:00 - 17:00	09:00 - 12:00 14:00 - 17:00	-	09:00 - 12:00 13:00 - 17:00	09:00 - 13:00
Unterwössen	Streichenweg	13:00 - 17:00	-	-	-	08:00 - 12:00 13:00 - 17:00	08:00 - 12:00
Unterwössen/ Standort Oberwössen	Taubenseestr. /Am Moosbach	-	13:00 - 17:00	-	-	13:00 - 17:00	09:00 - 12:00
Vachendorf	Am Schwimmbad	-	-	14:00 - 17:00	-	14:00 - 17:00	09:00 - 13:00
Waging	Am Höllenbach 21	-	14:00 - 17:00	-	-	14:00 - 17:00	08:00 - 12:00
Wonneberg	Am Sportplatz	-	-	18:00 - 19:00	-	-	08:00 - 12:00

Wertstoffhöfe
im Landkreis Traunstein ab 01.01.2026



Anlage 2: Bevölkerungsstand Landkreis Traunstein

Nachstehend werden die auf Basis Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen durch das Bayerische Landesamt für Statistik zum Stand 30. Juni 2025 bekannt gegeben:

Gemeinde	Einwohner	Gemeinde	Einwohner
Altenmarkt a. d. Alz	4.114	Schleching	1.746
Bergen	4.616	Schnaitsee	3.694
Chieming	4.789	Seeon-Seebruck	4.475
Engelsberg	2.491	Siegsdorf	8.306
Fridolfing	4.322	Staudach-Egerndach	1.115
Grabenstätt	4.340	Surberg	3.245
Grassau (Markt)	6.932	Tacherting	5.673
Inzell	4.689	Taching am See	2.068
Kienberg	1.386	Tittmoning (Stadt)	5.768
Kirchanschöring	3.317	Traunreut (Stadt)	20.444
Marquartstein	3.010	Traunstein (Großkreisstadt)	20.929
Nußdorf	2.346	Trostberg (Stadt)	11.373
Obing	4.419	Übersee	5.035
Palling	3.558	Unterwössen	3.614
Petting	2.232	Vachendorf	1.752
Pittenhart	1.912	Waging am See (Markt)	7.039
Reit im Winkl	2.181	Wonneberg	1.557
Ruhpolding	6.777	Landkreis (gesamt)	175.264
Traunstein, 30.06.2025			

Anlage 3: Mengen

Im Folgenden sind die Mengen angegeben. Wenn nicht weiter definiert ist die Angabe in Mg.

Jahr	Sammelmenge [Mg]
2020	588,19
2021	619,94
2022	533,61
2023	508,32
2024	541,75
2025	537,61
prognostiziert	550,00